

Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

vernehmlassungen@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 16.06.2023

Änderung des Bankengesetzes (Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Säule 3a-Stiftungen und deren Kunden. Zu den VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz. Gerne nehmen wir zum rubrizierten Erlass wie folgt Stellung:

- Wenn an eine Bank konkursrechtlich vorrangige Darlehen nach Art. 32h E-BankG gewährt werden, wird damit die Absicherung von Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben *über* 100'000 Franken verwässert. Die ist unseres Erachtens ordnungspolitisch und sozialpolitisch nicht vertretbar.
- Wir schlagen Ihnen deshalb vor, dass der Empfehlung des Bundesrates im Bericht «Bessere Absicherung der Freizügigkeitsguthaben» vom 06.12.2019 (Postulates Nr. 17.3634 der SGK-Nationalrat vom 31.08.2017) und der Forderung der Motion Hegglin Nr. 23.3604 «Bessere Absicherung Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben» vom 01.06.2023 Folge geleistet wird:
 - Die Limitierung der konkursrechtlichen Privilegierung auf 100'000 Franken pro Vorsorgenehmer soll aufgehoben werden. In Art. 37a Abs. 5 BankG sollen die Wörter «bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1» gestrichen werden. Somit kann nicht nur die sozialpolitisch überfällige Erhöhung des Schutzes der Vorsorgeguthaben erreicht werden, es wird auch sichergestellt, dass aufgrund der PLB-Vorlage die Vorsorgegelder bei systemrelevanten Banken im Konkurs nicht schlechter geschützt sind. Art. 37a Abs. 6 BankG (125 %-Regel) führt zu einer guten Absicherung dieser Vorsorgegelder. Diese Absicherung nützt jedoch nur beschränkt, wenn es bis zur Auszahlung der

privilegierten Gelder sehr lange dauert. Deshalb ist es geboten und überfällig, dass die Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben wie die gesicherten Einlagen und die übrigen privilegierten Einlagen ebenfalls ausserhalb des Kollokationsverfahrens an die betroffenen Vorsorgestiftungen ausbezahlt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (info@verein-vorsorge.ch).

Mit freundlichen Grüssen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)

Nils Aggett, Präsident

Michael Schnebli, Stv. Geschäftsführer